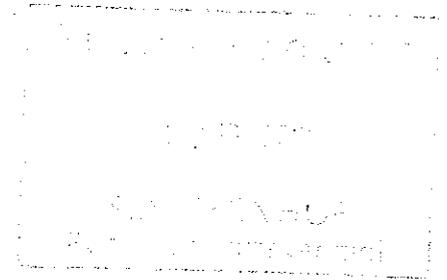
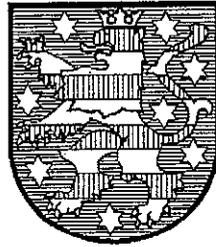


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **24. März 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.03.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 03.06.1973 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger, türkischer Volkszugehörigkeit und nach eigenen Angaben christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste am 03.06.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am 16.07.2018 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 27.09.2018 führte er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen Folgendes aus: Er habe sein Heimatland verlassen, da er zum christlichen Glauben konvertiert sei. Wegen Alkoholkonsums habe er im Iran 81 Schläge mit dem Gürtel bekommen und danach fünf Jahre ohne Religion gelebt. Er habe jemanden kennengelernt, der ihn in eine Hauskirche mitgenommen habe. Er habe sich da geborgen gefühlt und sei täglich dorthin gegangen. Im Christentum habe er Ruhe und Fröhlichkeit gefunden. Er habe auch eines Tages seine Tochter mitgenommen. Er habe sich ein Kreuz auf die rechte Schulter tätowieren lassen. Eines Tages sei er in ein Schwimmbad gegangen. Dort habe dieses Kreuz ein Mitglied der Basidsch gesehen und er sei verhaftet worden. Er sei drei Tage eingesperrt und geschlagen worden. Wegen seiner Verletzungen sei er derzeit noch in Deutschland in Behandlung. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis habe er die Hauskirche wieder regelmäßig besucht. Seine Ehefrau habe herausgefunden, dass er konvertiert sei und sich deshalb scheiden lassen. Sein Schwiegervater sei Mitglied der Basidsch gewesen und der Onkel habe zur Regierung gehört. Sie habe alles Geld, sein

Haus und sein Auto bekommen. Eines Tages habe seine Mutter bei ihm angerufen. Man sei in sein Haus eingebrochen und habe alles kaputtgeschlagen. Er solle nicht wieder dorthin zurückkehren. In dem Haus hätten sich Bilder von Jesus und eine Bibel befunden. Die Ex-Ehefrau habe aus seiner Tochter herausgepresst, welche Sachen sich im Haus befunden hätten. Sie habe ihn letztlich verkauft und angezeigt. Er sei zu seinem Bruder gezogen und habe zwei oder drei Tage später das Land illegal in Richtung Türkei verlassen. Er sei nicht politisch aktiv gewesen, habe aber in Griechenland an einer Demonstration teilgenommen. Diese hätte zeitgleich mit Demonstrationen im Iran stattgefunden. Es sei in der iranischen Botschaft die persische Flagge verbrannt worden und danach seien die Iraner auf die Straße gegangen und hätten „Tod dem Regime der Mullahs“ gerufen. Er könne nicht in den Iran zurückkehren, da er noch am Flughafen erhängt werden würde. Man habe bestimmt schon die Filme angesehen, welche es von den Demonstrationen gebe und habe ihn sicherlich darin erkannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 12.03.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 29.04.2019 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 03.05.2019 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.03.2019 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seine Konversion zum Christentum.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 13.05.2019 auf den Einzelrichter übertragen; mit Beschluss vom 05.01.2021 wurde ihm antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 pdf-Datei) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 05.02.2021), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 08.01.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2021 wurde der Kläger informatorisch befragt. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

1. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingsei-

genschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft,

eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 Anerkennungsrichtlinie). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem angloamerikanischen Auslegungsprinzip der "imputed political opinion" orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 - 3 K 16/13 -, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung

fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 -M 22 K 12.31012 - juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl

der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

1.1. Davon ausgehend hat der Kläger weder bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren Umstände vorgetragen, die die Annahme rechtfertigten, er hätte seine Heimat Iran bereits aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG verlassen.

Soweit er - wie auch bereits vor dem Bundesamt - in der mündlichen Verhandlung dazu vorgebracht hat, dass ihn seine Ex-Ehefrau wegen seiner bereits im Iran inngewonnenen Vorliebe für den christlichen Glauben an Familienmitglieder verraten habe, die ihrerseits Beziehungen zur Regierung oder irgendwelchen iranischen Sicherheitsbehörden gehabt haben sollen, erscheint dies nicht plausibel. Zwar mag es Probleme mit deiner Ex-Ehefrau gegeben haben, was sich etwa darin widerspiegelt, dass der Kläger die gemeinsame minderjährige Tochter mit auf seine Flucht genommen hat, derzeit aber getrennt von dieser lebt und diesen Umstand mit - wie auch immer gearteten - ehelichen Intrigen seiner Ex-Ehefrau zu erklären versuchte. Dass diese Probleme allerdings im Zusammenhang mit seinem Interesse für den christlichen Glauben gestanden haben sollen und er wegen der Gefahr einer Verfolgung durch die iranischen Sicherheitsbehörden ausreisen musste, glaubt die Einzelrichterin dem Kläger nicht. Hier hat er auch auf mehrfache Nachfragen keine konsistente und nachvollziehbare Fluchtgeschichte erzählen können, vor allem wurde überhaupt nicht klar, wieso er seine Tochter mitgenommen hat. Auch die Motivation der Ex-Ehefrau, ihn auf solch eine extreme Art und Weise sehenden Auges in Gefahr zu bringen, erschließt sich nicht, zumal der Kläger noch betont hat, die Beziehung sei an sich intakt gewesen.

1.2. Allerdings kann sich der Kläger jedenfalls aufgrund seiner erfolgten Konversion zum Christentum auf einen beachtlichen Nachfluchtgrund im Sinne von § 28 Abs. 1a AsylG berufen. Er befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Bei der Frage, ob einem Ausländer eine Verfolgung in Form einer schwerwiegenden Verletzung seiner Religionsfreiheit droht, geht die Rechtsprechung von folgenden Grundsätzen aus (vgl. hierzu VG Stuttgart, U. v. 26.03.2018 - A 11 K 5550/17, Rdnr. 43 ff. im Anschluss an BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rdnr. 24 ff., welches auf EuGH, U. v.

05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, NVwZ 2012, 1612, Bezug nimmt; die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze bestätigend: BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 03.04.2020 - 2 BvR1838/15 -, juris):

Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit (vgl. Art. 10 Abs. 1 GR-Charta und Art. 9 EMRK) im Sinne von § 3a AsylG darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Ausländers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 24). Denn vom Schutzbereich der durch § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG geschützten Religionsfreiheit wird auch die in die Öffentlichkeit wirkende Praktizierung der Religion erfasst einschließlich des Rechts, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von ihm zu überzeugen (vgl. BVerwG, a. a. O.). Der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet; es kommt auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Gläubigen an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. EuGH, a. a. O., juris; BVerwG, a. a. O., juris).

Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in die so verstandene Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG dar. Zunächst muss es sich um eine Verletzung dieser Freiheit handeln, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Grundrechtsausübung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRCH gedeckt ist. Weiterhin muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, kann eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen, wenn der Antragsteller in seinem Herkunftsland tatsächliche Gefahr läuft, verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Auch der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung in seinem Herkunftsland kann die Qualität einer Verfolgung erreichen (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25 f.). Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. Die erforderliche Schwere in objektiver Hinsicht kann insbesondere erreicht sein, wenn dem Antragsteller durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder

erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an; denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Darüber hinaus ist die im Fall der Religionsausübung drohende Gefahr einer Verletzung von Leib und Leben sowie der (physischen) Freiheit hinreichend schwerwiegend, um die Verletzung der Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung zu bewerten (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25).

In subjektiver Hinsicht ist maßgebend, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist. Dabei kommt es auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Ausländers an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 29 f.). Es reicht somit nicht aus, dass der Antragsteller eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 31.).

Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Antragstellers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rdnr. 14). Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Antragstellers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Berufet sich der Antragsteller auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben (vgl. BVerwG, a. a. O., juris). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Antragstellers prägt. In diesem Zusammenhang kann von einem Erwachsenen im Regelfall erwartet werden, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, a. a. O., juris). Nicht ausreichend ist - und dies folgt aus dem Beschriebenen - der bloße formale, kirchenrechtlich wirksam vollzogene Übertritt zum Christentum durch die

Taufe. Denn dieser Akt allein belegt noch nicht die erforderliche identitätsprägende feste Überzeugung und den religiösen Einstellungswandel. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Nichtannahmebeschluss vom 03.04.2020 (Az.: 2 BvR 1838/15, juris, Rdnr.38) zwar klar, dass eine identitätsprägende Hinwendung zu einem Glauben auch ohne eine Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft vorliegen kann. Allerdings setzt dies voraus, dass aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalles festzustellen sind, die die Prognose rechtfertigen, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sieht, dass er ihnen auch nach Rückkehr in seinen Heimatstaat folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung aussetzen wird.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Gesamtaktualisierung: 14.06.2019, S. 44 ff.) stellt sich die Situation für Christen im Iran wie folgt dar: Es gehören etwa 99 % der Menschen im Iran dem Islam an. Dieser ist in seiner schiitischen Prägung Staatsreligion. Nach der iranischen Verfassung (Art. 13) dürfen gleichwohl anerkannte "Buchreligionen" (Christen, Juden, Zoroastrier) ihren Glauben im Land relativ frei ausüben. Jegliche Missionierungstätigkeit kann jedoch als "mohareb" (Krieg gegen Gott) verfolgt und mit dem Tode bestraft werden. Glaubwürdige Schätzungen sprechen von etwa 100.000 bis 300.000 Christen im Iran, davon die meisten armenischer und assyrischer Volkszugehörigkeit. Armenische Christen können, solange sie sich an die Gesetze der Islamischen Republik halten, ihren Glauben relativ frei ausüben; sie gehören zu den anerkannten religiösen Minderheiten. Es gibt Kirchen, die auch von außen als solche erkennbar sind; religiöse Riten und Zeremonien dürfen abgehalten, Ehen nach deren Glauben geschlossen werden. Einzig verboten ist auch ihnen das Missionieren. Verboten ist als Kehrseite hierzu die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, weshalb die iranische Regierung auch nur die assyrischen und armenischen Christen anerkennt; deren Familien waren bereits vor der islamischen Religion im Jahr 1979 im Land. Apostasie ist mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Zwar ist der Tatbestand im iranischen Strafgesetzbuch nicht definiert, die Verfassung sieht aber vor, dass die Jurisprudenz derartige Lücken zu schließen hat. Dabei halten sich die Richter im Regelfall an die sehr strengen Auslegungen auf Basis der Ansichten konservativer Geistlicher wie dem Staatsgründer Ayatollah Khomeini, der für die Abkehr vom Islam die Todesstrafe verlangt hat (s. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertiten, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 07.06.2018, S. 6). Christliche Konvertiten werden normalerweise nicht

wegen Apostasie bestraft, sondern Fälle von Konversion werden als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit, sogar als politische Angelegenheit, angesehen und vor den Revolutionsgerichten verhandelt (s. hierzu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Dezember 2020, S. 14 f.; SFH, a. a. O., S. 10). Beispielhaft gibt es bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren Hinweise darauf, dass Apostasie der eigentliche Verurteilungsgrund war; hingegen wurden im Jahr 2016 25 Sunniten (davon 22 Kurden) unter anderem wegen "Waffenaufnahme gegen Gott" exekutiert. Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum Christentum weiter zu. Die Regierung schränkt die Veröffentlichung von religiösem Material ein, christliche Bibeln werden häufig konfisziert, Verlage werden unter Druck gesetzt, entsprechendes nicht zu drucken. Im Iran konvertierte Personen nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion Abstand, behalten ihre muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als Muslime auf. Um zum Islam zurückzukehren, muss die betreffende Person dies glaubhaft versichern. Kirchenvertreter sind angehalten, die Behörden zu informieren, bevor sie neue Mitglieder in ihre Gemeinden aufnehmen. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Ausland Konvertierte im Iran wegen Apostasie verfolgt werden. Einige Geistliche, die in der Vergangenheit im Iran verfolgt und ermordet worden sind, waren im Ausland konvertiert. Konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivität in Bezug auf das Christentum setzen, werden für die Behörden nicht von Interesse sein. Wenn der Konvertit hingegen schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann das anders sein. Konvertiten, die ihre Konversion allerdings öffentlich machen, können sich Problemen gegenüber sehen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH, a. a. O., S. 6) berichtet von einer Quelle, laut der Konvertiten als "Instrumente des Westens" wahrgenommen würden. Nach der "grünen Revolution" von 2009 hätte sich eine behördliche "Paranoia" gegen Christen entwickelt, da diese als Vertreter des "Freiheits-Gedankens" stünden. Je mehr sich das Land geöffnet habe, desto stärker seien die Behörden gegen solches Gedankengut vorgegangen. Aktivitäten im Zusammenhang mit Konversion würden daher auch als politische Aktivität behandelt, als Annäherung an den Westen und Protest gegen das System. Es würde von willkürlichen Verhaftungen von Konvertiten durch die iranischen Behörden berichtet; im Dezember hätten rund 90 christliche Personen wegen ihrer religiösen Tätigkeiten oder ihres Glaubens in Untersuchungshaft gesessen (SFH, a. a. O., S. 8). Verschiedene Quellen würden berichten, dass als Bedingungen für die Haftentlassung Konvertiten eine Kaution bezahlen müssten, ihren Glauben verleugnen, sich als

Informant betätigen und/oder das Land verlassen müssten; sie würden observiert, könnten ihren Arbeitsplatz verlieren und in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten (SFH, a. a. O., S. 9).

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass iranischen Staatsangehörigen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind unabhängig davon, ob dies im Iran selbst oder im Ausland erfolgte, religiöse Verfolgung durch den iranischen Staat drohen kann. Der bloß formale Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben führt zwar regelmäßig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer asylrechtsrelevanten Verfolgung durch iranische Stellen. Es genügt auch nicht, dass das christliche Leben der iranischen Staatsangehörigen im Ausland bekannt wurde, etwa indem sie diesen über soziale Medien kommunizieren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 10, Iran, 3/2019, S. 11). Im Einzelfall jedoch, namentlich dann, wenn sich der vollzogene Glaubenswechsel für den Betroffenen als Inbegriff einer identitätsprägenden festen Überzeugung darstellt, der eine unterdrückte religiöse Betätigung diametral zuwider liefe, besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr in den Iran menschenrechtswidrigen Behandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt wird.

Eine derartige identitätsprägende Zuwendung zum christlichen Glauben konnte das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung bei dem Kläger feststellen. Im Einzelnen:

Unabhängig davon, dass das Gericht die Angaben des Klägers zu den Gründen der Ausreise für übersteigert und insgesamt nicht glaubhaft hält, ist es in der mündlichen Verhandlung dennoch zu der Überzeugung gelangt, dass die vorfluchtrelevanten Ausführungen seine Beschäftigung mit dem christlichen Glauben betreffend durchaus zutreffen dürften. Dabei ist - dies sei vorangestellt - in jedem Fall zu berücksichtigen, dass der Kläger vom Naturell her eher schlichten Gemüts ist, die Schule lediglich vier Jahre lang besucht hat und so - beispielsweise - bereits nach eigenen Angaben nur in sehr geringem Umfang imstande ist, zu lesen. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung der Frage, ob bei dem Kläger von einer identitätsprägenden Hinwendung zum christlichen Glauben auszugehen ist, von nicht unwesentlicher Bedeutung, weil er sich in den Antworten des Klägers während seiner Befragung durchaus widerspiegelt. So gab der Kläger an, durch einen iranischen Freund bereits im Iran auf den christlichen Glauben aufmerksam geworden zu sein, nachdem er sich aufgrund einer Vielzahl an Vorfällen, die mit dem iranischen (islamischen) Regime in Verbindung gestanden hätten, vom muslimischen Glauben abgewandt gehabt habe. Zu diesen Vorfällen hätte etwa gezählt, dass er einst 81 Peitschenhiebe erhalten habe, weil er nach dem Konsum von Alkohol aufgegriffen worden sei; auch habe er sich im Rahmen seiner Hinwendung zum Christentum ein christliches Motiv auf die Schulter tätowieren lassen, was wegen der damit verbundenen Aussage äußerst problematisch gewesen sei und

ebenfalls zu einer körperlichen Bestrafung durch Angehörige der Basij geführt habe. Hinzu kommt, dass er glaubhaft berichtet hat, wie auch sein jüngerer Stiefbruder sich dem christlichen Glauben im Iran zugewandt gehabt habe, ihn selbst beim Studium der Bibel unterstützt und letzten Endes sogar einen eigenen kirchlichen Hauskreis gegründet zu haben; all dies habe schlussendlich zu dessen Hinrichtung geführt. Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger insoweit auch in der Auseinandersetzung mit seinem Stiefbruder seine eigene christliche Überzeugung geprägt und profiliert hat. Letzteres spiegelt sich weiterhin darin wider, dass er angab, bereits im Iran damit begonnen zu haben, christliche Inhalte in den sozialen Medien zu teilen und sich über diese auch zu informieren - dies erscheint auch deshalb nachvollziehbar, weil der Kläger, wie erwähnt, nur schlecht lesen kann und daher auf alternative Darstellungsmethoden zurückgreifen musste. Das Gericht hält es auch an dieser Stelle nicht für wahrscheinlich, dass der Kläger sein geschildertes Vorgehen erfunden hat - insofern war die Art und Weise, auf die er das Dargestellte berichtet hat, geprägt von einer Gestik und Mimik, die auf Erlebtes schließen lässt.

Die weitere Befragung in der mündlichen Verhandlung ließ darauf schließen, dass der Kläger sich auch mit den Inhalten des christlichen Glaubens auseinandergesetzt hat. Er vermochte ihn persönlich interessierende biblische Geschehnisse und darüber hinaus auch Grundwissen des christlichen Glaubens darzustellen und zu erklären. All dies tat er zwar zugegebenermaßen in recht einfachen Worten, ohne etwa diffizile theologische Differenzierungen. Dies ist nach Auffassung des Gerichts aber dem eingangs erwähnten Umstand geschuldet, dass der Kläger in seinem Leben nur recht wenig Schul- und Ausbildung erfahren hat. Seine Ausführungen waren aber gerade deshalb überzeugend, weil er mit - wenn auch schlichten - eigenen Worten seine innere Haltung versucht hat, darzustellen. So erklärte er etwa, dass ihn am Christentum von Beginn an gefallen habe, dass alle Wesen - er ergänzte: vor allem Frauen und auch Tiere - gleichermaßen respektvoll behandelt werden. Hiermit könne er sich vollkommen identifizieren. Er konnte auch christliche Feste und Feiertage aufzählen und zutreffend einordnen, auch wenn er - dem Gesamteindruck nach wohl vor Aufregung - nicht darauf gekommen ist, dass das Osterfest bevorsteht. Nichts desto trotz erklärte er dann aber, was es mit dem Fest der „Auferstehung“ auf sich hat. Weiterhin berichtete er glaubhaft davon, wie er jeden Tag, eigentlich ständig, bete und zu seinem „Vater“ spreche. Aus den zur Akte gereichten pfarramtlichen Zeugnissen bzw. Schreiben ergibt sich zudem, dass der Kläger tatsächlich sehr regelmäßig die Gottesdienste besucht und offen zu seiner Glaubensentwicklung Stellung nimmt. Zu seiner Taufe befragt gab er an, diese habe bereits in Griechenland stattgefunden, wo er sich mehrere Monate gemeinsam mit seiner Tochter aufgehalten habe. Dort hätte er bereits intensivsten Kontakt zu

einer christlichen Kirche aufgenommen und auf Nachfragen des dortigen Pfarrers die Taufe empfangen.

Insgesamt ist das Gericht, wie angedeutet zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger seine Hinwendung zum christlichen Glauben ernst meint und diese einem ehrlichen innerlichen Ansinnen entspricht. Aus dem von ihm geschilderten Lebenslauf erschließt sich sein Wunsch nach dem von ihm beschriebenen Halt in der neuen Religion; dasselbe gilt für seinen besonderen Bezug zum Motiv der Nächstenliebe, welchen er immer wieder anführte. Seine Ausführungen sind diesbezüglich nachvollziehbar und plausibel und aus Sicht des Gerichts nicht mit asyltaktischen Erwägungen zu erklären. Schließlich sprechen auch seine Aktivitäten in den sozialen Medien für die Ernsthaftigkeit seines Glaubens. Da er, wie erwähnt, auf Alternativmedien zu Büchern angewiesen ist, scheint er sich auf diese Weise eine Möglichkeit geschaffen zu haben, seinen Glauben kommunikativ aufzuarbeiten und zu vertiefen. Hierzu gehört, wie er angab, für ihn auch das Teilen seiner Überzeugungen und der guten Erfahrungen, die ihm zuteil geworden seien.

Das Gericht ist schließlich davon überzeugt, dass der Kläger auch in subjektiver Hinsicht im Iran mit einer menschenrechtswidrigen Verletzung ihrer Religionsfreiheit rechnen müsste. Er begreift seinen Glauben ganz offensichtlich als kommunikativen Prozess und würde, wie er erklärte, auch im Iran damit fortfahren, in den sozialen Netzwerken auf seine Weise „missionarisch“ Tätig zu werden. Die Richtigkeit dieser Angaben ist bereits dadurch indiziert, dass er auch schon vor seiner Ausreise in den Iran die in der Hauskirche erlernten Glaubensinhalte weitergegeben hat und sogar gegenüber seinen Familienmitgliedern nicht im Geheimen agiert hat. All dies gilt abgesehen davon, dass das Gericht aufgrund seines Eindrucks von der Persönlichkeit des Klägers auch nicht zu der Annahme neigt, ihm könnte es - etwa aus taktischen Erwägungen heraus - gelingen, seine Überzeugungen zu verschleiern - abgesehen davon, dass dies nach dem eingangs Ausgeführten auch nicht dem hier zu prüfendem Maßstab entspricht. Im Ergebnis wäre es ihm im Herkunftsland nicht möglich, seine Religion entsprechend seines religiösen Selbstverständnis auszuüben, ohne der Gefahr einer Verfolgung durch (vor allem) staatliche Akteure ausgesetzt zu sein.

Dem Kläger steht keine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr ist nach den vorstehend dargestellten Erkenntnissen davon auszugehen, dass die entsprechenden Gefahren von Islam zum Christentum konvertierten Iranern landesweit drohen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

1205-21
not

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Quaas



Meiningen, den
Beglaubigt

08. April 2021

Quaas

Malsch
Justizangestellte